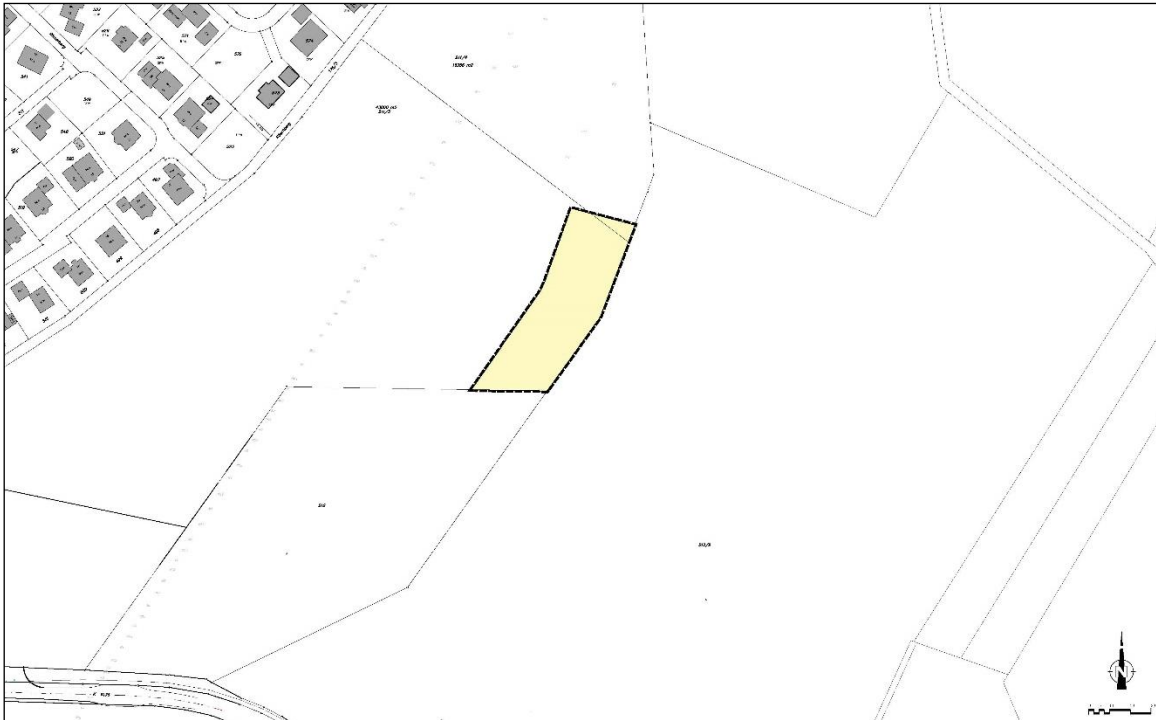


Bebauungsplan „Röschberg Süd“, 1. Teiländerung, OT Liggersdorf

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bauungsplans mit Örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels hat am 11.09.2024 in seiner öffentlichen Sitzung den Bauungsplan „Röschberg Süd“, 1. Teiländerung, OT Liggersdorf und die Örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 11.09.2024 nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt und maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches zum Bauungsplan in der Fassung vom 11.09.2024:



Der Bauungsplan „Röschberg Süd“, 1. Teiländerung, OT Liggersdorf und die Örtlichen Bauvorschriften hierzu – bestehend aus Planzeichnung, Satzung, textlichen Festsetzungen und Begründung – können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung werktags (außer samstags) im Rathaus Hohenfels, Hauptstraße 30, 78355 Hohenfels während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter

<https://www.hohenfels.de/index.php?id=213>

einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Röschberg Süd“, 1. Teiländerung, OT Liggersdorf hierzu treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hohenfels, den 09.10.2024

gez. Florian Zindeler, Bürgermeister